

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Psychologie* mit den Schwerpunkten (1) *Arbeits- und Organisationspsychologie* (2) *Klinische Psychologie und Beratungspsychologie* (3) *Pädagogische Psychologie* und (4) *Grundlagenvertiefung Kognition und Handeln über die Lebensspanne* an der Universität Potsdam

Vom 14. Dezember 2016

i.d.F. der Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Psychologie* mit den Schwerpunkten (1) *Arbeits- und Organisationspsychologie*, (2) *Klinische Psychologie und Beratungspsychologie*, (3) *Pädagogische Psychologie* und (4) *Grundlagenvertiefung Kognition und Handeln über die Lebensspanne* an der Universität Potsdam

- Lesefassung -

Vom 20. Januar 2021¹

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18] geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzugangsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 14. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:²

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang *Psychologie* mit den Schwerpunkten (1) *Arbeits- und Organisationspsychologie* (2) *Klinische Psychologie und Beratungspsychologie* (3) *Pädagogische Psychologie* und (4) *Grundlagenvertiefung Kognition und Handeln über die Lebensspanne* an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für den Masterstudiengang *Psychologie* gelten folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in *Psychologie* mit einer Regelstudienzeit von mindestens 3 Jahren und einem Umfang von mindestens 180 LP,
- b) Bachelor-Abschlüsse in einem Teilgebiet der *Psychologie* mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren (mind. 180 Leistungspunkte) erfüllen nur dann die Zugangsvoraussetzungen, wenn sie Prüfungen in Methodenlehre, Statistik, Psychologischer Diagnostik, in allen klassischen Grundlagenfächern der *Psychologie* (Allgemeine *Psychologie*, Biologische *Psychologie*, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie), in Klinischer *Psychologie* und mindestens zwei weiteren Anwendungsfächern der *Psy-*

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 3. März 2021.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 20. Februar 2017.

- chologie (z.B. Arbeits- und Organisationspsychologie und Pädagogische Psychologie) nachgewiesen werden,
- c) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 1 ZulO genannten Zertifikate nachgewiesen,
 - d) Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend DSH 2 nachweisen,
 - e) Nachweis von vertieften Kenntnissen in experimentalpsychologischer Forschung durch ein studienintegratives experimentalpsychologisches Praktikum im Umfang von mindestens 6 LP.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang *Psychologie* zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang *Psychologie* zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester der 1. Juni und für das Sommersemester der 1. Dezember.

(3) § 5 Abs. 3 und 4 ZulO regeln die einzureichenden Bewerbungsunterlagen. Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) sowie f) ZulO genannten Bewerbungsunterlagen sind Nachweise der Sprachkenntnisse nach § 3 Buchstabe c) und d) einzureichen.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) und f) und Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweise über besondere fachliche Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 b).

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung

des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 80%,
- b) Nachweise über besondere fachliche Leistungen wie Stipendien, Preise, wissenschaftliche Veröffentlichungen oder sonstige Auszeichnungen mit Bezug zum Masterstudiengang Psychologie oder wissenschaftliche Tätigkeit einer forschungsorientierten Einrichtung der Gesundheitsversorgung (medizinisch/psychiatrisch/psychologisch) im Umfang von mindestens 6 Monaten mit 200h, die nicht im Rahmen eines Praktikums abgeleistet wurde mit 20%.

(3) Das Kriterium gem. Absatz 2 b) ist mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“. Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriteriums nach § 4 Abs. 4, gilt das Kriterium als „nicht vorhanden“.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Psychologie, die zum Wintersemester 2017/2018 durchgeführt werden.